Landgericht Wuppertal



-12- Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal

0202 498 3508

Rechtsanwälte RSB Rechtsanwälte Scheffelstr. 15 60318 Frankfurt

02.11.2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 12 O 25/21

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter Frau Mariadas Durchwahl 0202 498-2307

Ihr Zeichen: 49/20DB

Sehr geehrte Herren,

in dem Rechtsstreit

Wupper-Paletten GmbH gegen Paletten-Gigant GmbH

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Mariadas

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift Eiland 1 42103 Wuppertal Sprechzeiten

montags bis freitags 9.00 Uhr bis

15.00 Uhr Telefon 0202 498-0 Telefax: 0202/498-3504

Nachtbriefkasten: Eiland 1, 42103 Wuppertal Konten der Zahlstelle des Amtsgerichts Wuppertal: IBAN DE40370100500011406502 Schalterstunden: montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr Verkehrsanbindung: Öffentliche Verkehrsmittel: Schwebebahn oder Buslinie 611 bis Haltestelle

Landgericht

Empfangsbekenntnis

Absender:

Landgericht Wuppertal Eiland 1 42103 Wuppertal Telefax: 0202/498-3504

Geschäfts-Nr.: 12 O 25/21

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

S. 02.11.23; Ab.U. 29.06.23; bAbU 29.06.23

Rechtsanwälte RSB Rechtsanwälte Scheffelstr. 15 60318 Frankfurt

in dem Rechtsstreit

Wupper-Paletten GmbH gegen Paletten-Gigant GmbH

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten. Empfangsbekenntnis vollzogen zurückgesandt.

Ihr Zeichen: 49/20DB

Ort und Tag:

Unterschrift:

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekenntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekenntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 175 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden.

Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird. Ist die Zustellung elektronisch erfolgt, wird auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 hingewiesen.

-12-Landgericht Wuppertal Eiland 1 42103 Wuppertal

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

12 O 25/21

0202 498 3508



Landgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Wupper-Paletten GmbH, vertr. d. d. Gf., Uellendahler Str. 495, 42109 Wuppertal,

Klägerin und Widerbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mintert,

Röttgen 2, 42109 Wuppertal,

gegen

die Paletten-Gigant GmbH, vertr. d. d. Gf., An der Kleibscheibe 21, 63654 Büdingen,

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte: RSB Rechtsanwälte,

Scheffelstr. 15, 60318 Frankfurt,

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wuppertal auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Büddefeld, die Handelsrichterin Kracht und den Handelsrichter Erdmann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 210.295,14 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 3.327,48 EUR seit dem 31.05.2020 und dem 18.06.2020, aus 178,50 EUR seit dem 13.06.2020 und aus 203.461,68 EUR seit dem 01.09.2020 zu zahlen.

Die Klage im Übrigen und die Widerklage werden abgewiesen.

0202 498 3508

Durch die Anrufung des Landgerichts Gießen entstanden Mehrkosten trägt die Klägerin; im Übrigen werden die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

In ständiger Geschäftsbeziehung überließ die Klägerin der Beklagten auf deren Bestellungen hin bei monatlich fortlaufender Abrechnung 2.542 Euro-Gitterboxen.

Der Ursprungs-Mietvertrag über 2.000 Gitterboxen zum Stückpreis von 1,20 EUR netto monatlich beginnend ab 01.04.2019 wurde von den Parteien im März 2019 geschlossen. Die dann folgende Vertragsänderung auf 2.542 Gitterboxen bei Reduzierung des Mietpreises auf 1,10 EUR netto monatlich und ansonsten unveränderten Konditionen wurde bei der Klägerin zum 26.03.2020 ausgefertigt und unterschrieben. Dieses Vertragsexemplar wurde von der Beklagten nicht unterzeichnet, sie zahlte aber die Rechnung zur Monatsmiete vom 01.04.-30.04.2020 über 3.327,48 EUR (2.542 Stück x 1,10 EUR netto = 2.796,20 EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer = 531,28 EUR).

In § 1 Abs. 2 der Verträge ist jeweils bestimmt:

Über den aktuellen Bestand führen die Parteien ein beidseitiges Gitterboxkonto als Kontokorrent analog § 355 HGB. Der Vermieter teilt dem Mieter den aktuellen Bestand der Gitterboxen in der Regel: einmal monatlich mit. Der Mieter ist verpflichtet seine Einwände innerhalb einer Woche dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Ein-Wochen-Frist gilt der Bestand als anerkannt.

§ 11 Abs. 1 S. 1 enthielt folgende Regelung:

Gibt der Mieter die Mietsache nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses heraus, so ist er verpflichtet, den marktüblichen Preis zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bezogen auf den Zeitpunkt der Herausgabeverpflichtung zu ersetzen.

0202 498 3508

Auslieferungen von Gitterboxen ließ sich die Klägerin jeweils auf Lieferscheinen quittieren und übersandte diese der Beklagten, Einwände erhob Letztere nicht. Die Klägerin stellte der Beklagten jeweils die vereinbarte Vergütung in Rechnung, diese rechnet ihre eigenen - höheren - Preise mit ihren Kunden ab.

Am 15.06.2020 teilte der Geschäftsführer der Beklagten auf die offenen Mietrechnungen für Mai und Juni 2020 angesprochen dem Geschäftsführer der Klägerin telefonisch mit, dass die Beklagte keine weiteren Zahlungen mehr leisten wolle.

Die Beklagte kündigte den Mietvertrag mit Telefax und mit Mail vom 18.06.2020 wegen des Zahlungsverzugs der Beklagten und setzte der Beklagten eine Frist zur Rückgabe der 2.542 Gitterboxen bis 30.06.2020.

Nachdem die Beklagte die Gitterboxen nicht innerhalb der gesetzten Frist herausgegeben hatte, stellte die Klägerin ihr 69,00 EUR netto pro Box zzgl. 16% Umsatzsteuer in Rechnung, insgesamt 203.461,68 EUR (2.542 (Gitterboxen) x 69,00 EUR netto = 175.398,00 EUR zzgl. 16% Umsatzsteuer = 28.063,68 EUR).

Die Klägerin trägt vor, sie habe die vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht, die Zahlungseinstellung der Beklagten sei demgemäß unberechtigt gewesen, so dass die Kündigung ihrerseits gerechtfertigt gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie zu zahlen

3.327,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.05.2020, 3.327,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.06.2020, 178,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.06.2020, 32,32 EUR vorgerichtliche Mahnkosten, 526,50 EUR vorgerichtliche Inkassokosten

sowie

203.461,68 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.09.2020, 32,32 EUR vorgerichtliche Mahnkosten, 2.772,90 EUR vorgerichtliche Inkassokosten.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

0202 498 3508

Widerklagend beantragt sie,

die Klägerin zu verurteilen, an sie zu zahlen

65.709,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz beginnend ab dem 01.04.2020

sowie

6.220,61 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Der Klägerin stünden die geltend gemachten Ansprüche nicht zu, durch ein kollusives Zusammenwirken mit der ELAN Bau GmbH, einer ihrer (der Beklagten) Kundinnen, bzw. den unter diesem Namen handelnden Personen habe die Klägerin 4.257 Gitterboxen zu ihren (der Beklagten) Lasten an sich gebracht. Ihre etwaig aus dem Vertragsverhältnis resultierende Rückgabeverpflichtung hinsichtlich der 2.542 Gitterboxen sei damit als erfüllt anzusehen. Die ELAN Bau GmbH habe bei ihr auch insgesamt 10.032 Europaletten bestellt, sei jedoch den Kaufpreis hierfür schuldig geblieben. Die Auslieferung dieser Paletten seitens der Klägerin sei tatsächlich nur zum Schein erfolgt. Die Klägerin sei deshalb verpflichtet, ihr den für die Paletten gezahlten Kaufpreis in Höhe von 65.709,60 EUR zu erstatten. Die Klägerin sei ferner verpflichtet, die von ihr (der Beklagten) geleisteten Mietzinszahlungen in Höhe von 2.893,13 EUR für 2.026 Stück Gitterboxen für die Zeit vom 01.03.2020 bis 30.03.2020 und 3.327,48 EUR für 2.542 Stück für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 zu erstatten, da die Klägerin die geschuldete Leistung einer bestimmungsgemäßen Gebrauchsüberlassung nicht erbracht habe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und den Akteninhalt im Übrigen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet; die ebenfalls zulässige Widerklage hingegen ist unbegründet.

Der geltend gemachte Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte in Höhe von 2 x 3.327,48 EUR folgt aus dem geschlossenen Mietvertrag über die Gitterboxen. In Höhe von 203.461,68 EUR ist er aufgrund der Vereinbarungen in § 11 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrags gerechtfertigt, da die Klägerin aufgrund der Zahlungseinstellung seitens der Beklagten zur Kündigung berechtigt war und sodann die Beklagte, nachdem sie die Boxen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses herausgegeben hat, verpflichtet ist den marktüblichen Preis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der geltend gemachten Höhe zu zahlen.

Die von der Beklagten hiergegen erhobenen Einwände, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, sie sei von der Beklagten im Zusammenwirken mit Dritten geschädigt worden, indem diese ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, sondern Transportmittel an sich gebracht habe, ist insgesamt substanzlos.

Soweit die Beklagte sich insoweit als Beweismittel auf die Beiziehung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften Gießen (Az. 403 Js 13818/20) und Düsseldorf (Az. 90 Js 5531/20) beruft, war diesem Beweisangebot nicht nachzugehen. Grundsätzlich genügt ein Antrag auf Beiziehung von Akten nach § 432 ZPO nicht den gesetzlichen Erfordernissen, wenn die Partei nicht näher bezeichnet, welche Urkunden oder Aktenteile sie für erheblich hält. Insoweit ist auch nicht die bloße Angabe von Blattzahlen ausreichend, sondern die Darlegung, welche Angaben die Akten konkret enthalten, erforderlich. Eine Beiziehung aufgrund der vagen Angaben der Beklagten insoweit wäre verfahrensfehlerhaft. Mit dem im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz ist es nicht vereinbar seitens des Gerichts Akten beizuziehen und daraufhin zu überprüfen, ob sie Tatsachen enthalten, die einer Partei günstig sind; andernfalls betriebe das Gericht unzulässige Beweisermittlung (vgl. etwa BGH NJW 1994, 3295, m.w.N.).

Dass von der Klägerin ausgelieferte Transportmittel sehr schnell auch von dieser vom Ablieferungsort wieder abtransportiert wurden, ist in der von der Beklagten dargelegten Form unverdächtig. Paletten und Gitterboxen sind grundsätzlich nicht

0202 498 3508

dazu vorgesehen, längere Zeit an einem Ort zu verbleiben, sondern als Transportmittel für einen raschen Umschlag bestimmt.

Dass angebliche Ablieferorte für die zeitweise Lagerung von solchen Transportmitteln in größerer Zahl tatsächlich nicht vorhanden bzw. für die behauptete Lagerung zu klein gewesen sein sollen, ist seitens der Beklagten ebenfalls nicht hinreichend dargelegt worden. Soweit sie sich hierbei konkret auf einen nicht ausreichend großen Lagerort auf dem Betriebsgelände auf dem mit Schriftsatz vom 14.10.2021 S. 6 (Bl. 578 d.A.) vorgelegten Lichtbild beruft, ist ihr Vortrag unverständlich. Es ist nicht ersichtlich, warum auf diesem weiträumigen Gelände die zeitweise Lagerung von Transportmitteln in größerer Zahl nicht möglich gewesen sein soll.

Damit steht der Klägerin, nachdem seitens der Beklagten binnen der vereinbarten Wochenfrist Einwendungen nicht erhoben worden sind, zunächst die geforderte Vergütung für die Überlassung von Gitterboxen für die Monate Mai und Juni 2020 zu.

Insoweit ist der geforderte Verzugszins gemäß der Vereinbarung, nach der die Miete im Voraus bis zu 14. Werktag des Monats zu entrichten ist, gerechtfertigt.

Nachdem die Beklagte weitere Zahlungen abgelehnt hatte, war die Klägerin auch zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Beklagte hatte daraufhin innerhalb von 14 Tagen Gitterboxen in der überlassenen Anzahl an die Klägerin heraus zu geben. Da das nicht geschah, ist die Beklagte gemäß der getroffenen Vereinbarung verpflichtet, den marktüblichen Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der eingeklagten Höhe zu zahlen, das sind die geforderten 203.461,68 EUR.

Entsprechend dem zuvor Gesagten kann die Beklagte dem nicht entgegenhalten, die Klägerin habe 4.257 ihrer (der Beklagten) Gitterboxen an sich gebracht. Auch dafür fehlen hinreichend konkrete Anhaltspunkte.

Nachdem die Aufforderung zur Rückgabe am 18.06.2020 erfolgte, ist insoweit unter Berücksichtigung der vorgenannten14- tägigen Frist ein Verzug nach Ablauf dieser Frist anzunehmen, so dass Verzugszinsen im eingeklagten Umfang zuzusprechen sind.

08.11.2023-13:34

S. 9/19

7

Die Klägerin kann ferner 178,50 EUR von der Beklagten gemäß Rechnung vom 14.05.2020 für einen durchgeführten Transport verlangen. Zinsen hierauf stehen der Klägerin aufgrund des Verzug der Beklagten im verlangten Umfang zu.

Mahn- und Inkassokosten kann die Klägerin nicht geltend machen. Da nicht konkret dargelegt ist, wann genau diese angefallen sein sollen, ist auch nicht festzustellen, dass sie vor dem 15.06.2020 entstanden sind. Nach diesem Zeitpunkt waren aber weder Mahnungen noch gar die Einschaltung eines Inkassobüros sachgerecht, da der Geschäftsführer der Beklagten an diesem Tag weitere Zahlungen ausdrücklich abgelehnt hatte.

Da insgesamt davon auszugehen ist, dass die Klägerin ihre vertraglichen Pflichten erfüllt hat, ist die auf Rückzahlung geleisteter Zahlungen und Schadensersatz gerichtete Widerklage insgesamt nicht gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 281 Abs. 3 S. 2, 709 S. 1 ZPO.

Büddefeld

Handelsrichterin Kracht ist wegen Ortsabwesenheit an der Unterschrift gehindert. Büddefeld

Handelsrichter Erdmann ist wegen Ortsabwesenheit an der Unterschrift gehindert. Büddefeld

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Landgericht Wuppertal



Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

12 O 25/21

0202 498 3508



Landgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Wupper-Paletten GmbH, vertr. d. d. Gf., Uellendahler Str. 495, 42109 Wuppertal,

Klägerin und Widerbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mintert,

Röttgen 2, 42109 Wuppertal,

gegen

die Paletten-Gigant GmbH, vertr. d. d. Gf., An der Kleibscheibe 21, 63654 Büdingen,

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte: RSB Rechtsanwälte,

Scheffelstr. 15, 60318 Frankfurt,

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wuppertal auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Büddefeld, die Handelsrichterin Kracht und den Handelsrichter Erdmann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 210.295,14 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 3.327,48 EUR seit dem 31.05.2020 und dem 18.06.2020, aus 178,50 EUR seit dem 13.06.2020 und aus 203.461,68 EUR seit dem 01.09.2020 zu zahlen.

Die Klage im Übrigen und die Widerklage werden abgewiesen.

0202 498 3508

Durch die Anrufung des Landgerichts Gießen entstanden Mehrkosten trägt die Klägerin; im Übrigen werden die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

In ständiger Geschäftsbeziehung überließ die Klägerin der Beklagten auf deren Bestellungen hin bei monatlich fortlaufender Abrechnung 2.542 Euro-Gitterboxen.

Der Ursprungs-Mietvertrag über 2.000 Gitterboxen zum Stückpreis von 1,20 EUR netto monatlich beginnend ab 01.04.2019 wurde von den Parteien im März 2019 geschlossen. Die dann folgende Vertragsänderung auf 2.542 Gitterboxen bei Reduzierung des Mietpreises auf 1,10 EUR netto monatlich und ansonsten unveränderten Konditionen wurde bei der Klägerin zum 26.03.2020 ausgefertigt und unterschrieben. Dieses Vertragsexemplar wurde von der Beklagten nicht unterzeichnet, sie zahlte aber die Rechnung zur Monatsmiete vom 01.04.-30.04.2020 über 3.327,48 EUR (2.542 Stück x 1,10 EUR netto = 2.796,20 EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer = 531,28 EUR).

In § 1 Abs. 2 der Verträge ist jeweils bestimmt:

Über den aktuellen Bestand führen die Parteien ein beidseitiges Gitterboxkonto als Kontokorrent analog § 355 HGB. Der Vermieter teilt dem Mieter den aktuellen Bestand der Gitterboxen in der Regel: einmal monatlich mit. Der Mieter ist verpflichtet seine Einwände innerhalb einer Woche dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Ein-Wochen-Frist gilt der Bestand als anerkannt.

§ 11 Abs. 1 S. 1 enthielt folgende Regelung:

Gibt der Mieter die Mietsache nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses heraus, so ist er verpflichtet, den marktüblichen Preis zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bezogen auf den Zeitpunkt der Herausgabeverpflichtung zu ersetzen.

0202 498 3508

Auslieferungen von Gitterboxen ließ sich die Klägerin jeweils auf Lieferscheinen quittieren und übersandte diese der Beklagten, Einwände erhob Letztere nicht. Die Klägerin stellte der Beklagten jeweils die vereinbarte Vergütung in Rechnung, diese rechnet ihre eigenen - höheren - Preise mit ihren Kunden ab.

Am 15.06.2020 teilte der Geschäftsführer der Beklagten auf die offenen Mietrechnungen für Mai und Juni 2020 angesprochen dem Geschäftsführer der Klägerin telefonisch mit, dass die Beklagte keine weiteren Zahlungen mehr leisten wolle.

Die Beklagte kündigte den Mietvertrag mit Telefax und mit Mail vom 18.06.2020 wegen des Zahlungsverzugs der Beklagten und setzte der Beklagten eine Frist zur Rückgabe der 2.542 Gitterboxen bis 30.06.2020.

Nachdem die Beklagte die Gitterboxen nicht innerhalb der gesetzten Frist herausgegeben hatte, stellte die Klägerin ihr 69,00 EUR netto pro Box zzgl. 16% Umsatzsteuer in Rechnung, insgesamt 203.461,68 EUR (2.542 (Gitterboxen) x 69,00 EUR netto = 175.398,00 EUR zzgl. 16% Umsatzsteuer = 28.063,68 EUR).

Die Klägerin trägt vor, sie habe die vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht, die Zahlungseinstellung der Beklagten sei demgemäß unberechtigt gewesen, so dass die Kündigung ihrerseits gerechtfertigt gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie zu zahlen

3.327,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.05.2020, 3.327,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.06.2020, 178,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.06.2020, 32,32 EUR vorgerichtliche Mahnkosten, 526,50 EUR vorgerichtliche Inkassokosten

sowie

203.461,68 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.09.2020, 32,32 EUR vorgerichtliche Mahnkosten, 2.772,90 EUR vorgerichtliche Inkassokosten.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

0202 498 3508

Widerklagend beantragt sie.

die Klägerin zu verurteilen, an sie zu zahlen

65.709,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz beginnend ab dem 01.04.2020

sowie

6.220,61 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Der Klägerin stünden die geltend gemachten Ansprüche nicht zu, durch ein kollusives Zusammenwirken mit der ELAN Bau GmbH, einer ihrer (der Beklagten) Kundinnen, bzw. den unter diesem Namen handelnden Personen habe die Klägerin 4.257 Gitterboxen zu ihren (der Beklagten) Lasten an sich gebracht. Ihre etwaig aus dem Vertragsverhältnis resultierende Rückgabeverpflichtung hinsichtlich der 2.542 Gitterboxen sei damit als erfüllt anzusehen. Die ELAN Bau GmbH habe bei ihr auch insgesamt 10.032 Europaletten bestellt, sei jedoch den Kaufpreis hierfür schuldig geblieben. Die Auslieferung dieser Paletten seitens der Klägerin sei tatsächlich nur zum Schein erfolgt. Die Klägerin sei deshalb verpflichtet, ihr den für die Paletten gezahlten Kaufpreis in Höhe von 65.709,60 EUR zu erstatten. Die Klägerin sei ferner verpflichtet, die von ihr (der Beklagten) geleisteten Mietzinszahlungen in Höhe von 2.893,13 EUR für 2.026 Stück Gitterboxen für die Zeit vom 01.03.2020 bis 30.03.2020 und 3.327,48 EUR für 2.542 Stück für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 zu erstatten, da die Klägerin die geschuldete Leistung einer bestimmungsgemäßen Gebrauchsüberlassung nicht erbracht habe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und den Akteninhalt im Übrigen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet; die ebenfalls zulässige Widerklage hingegen ist unbegründet.

Der geltend gemachte Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte in Höhe von 2 x 3.327,48 EUR folgt aus dem geschlossenen Mietvertrag über die Gitterboxen. In Höhe von 203.461,68 EUR ist er aufgrund der Vereinbarungen in § 11 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrags gerechtfertigt, da die Klägerin aufgrund der Zahlungseinstellung seitens der Beklagten zur Kündigung berechtigt war und sodann die Beklagte, nachdem sie die Boxen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses herausgegeben hat, verpflichtet ist den marktüblichen Preis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der geltend gemachten Höhe zu zahlen.

Die von der Beklagten hiergegen erhobenen Einwände, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, sie sei von der Beklagten im Zusammenwirken mit Dritten geschädigt worden, indem diese ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, sondern Transportmittel an sich gebracht habe, ist insgesamt substanzlos.

Soweit die Beklagte sich insoweit als Beweismittel auf die Beiziehung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften Gießen (Az. 403 Js 13818/20) und Düsseldorf (Az. 90 Js 5531/20) beruft, war diesem Beweisangebot nicht nachzugehen. Grundsätzlich genügt ein Antrag auf Beiziehung von Akten nach § 432 ZPO nicht den gesetzlichen Erfordernissen, wenn die Partei nicht näher bezeichnet, welche Urkunden oder Aktenteile sie für erheblich hält. Insoweit ist auch nicht die bloße Angabe von Blattzahlen ausreichend, sondern die Darlegung, welche Angaben die Akten konkret enthalten, erforderlich. Eine Beiziehung aufgrund der vagen Angaben der Beklagten insoweit wäre verfahrensfehlerhaft. Mit dem im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz ist es nicht vereinbar seitens des Gerichts Akten beizuziehen und daraufhin zu überprüfen, ob sie Tatsachen enthalten, die einer Partei günstig sind; andernfalls betriebe das Gericht unzulässige Beweisermittlung (vgl. etwa BGH NJW 1994, 3295, m.w.N.).

Dass von der Klägerin ausgelieferte Transportmittel sehr schnell auch von dieser vom Ablieferungsort wieder abtransportiert wurden, ist in der von der Beklagten dargelegten Form unverdächtig. Paletten und Gitterboxen sind grundsätzlich nicht

0202 498 3508

dazu vorgesehen, längere Zeit an einem Ort zu verbleiben, sondern als Transportmittel für einen raschen Umschlag bestimmt.

Dass angebliche Ablieferorte für die zeitweise Lagerung von solchen Transportmitteln in größerer Zahl tatsächlich nicht vorhanden bzw. für die behauptete Lagerung zu klein gewesen sein sollen, ist seitens der Beklagten ebenfalls nicht hinreichend dargelegt worden. Soweit sie sich hierbei konkret auf einen nicht ausreichend großen Lagerort auf dem Betriebsgelände auf dem mit Schriftsatz vom 14.10.2021 S. 6 (Bl. 578 d.A.) vorgelegten Lichtbild beruft, ist ihr Vortrag unverständlich. Es ist nicht ersichtlich, warum auf diesem weiträumigen Gelände die zeitweise Lagerung von Transportmitteln in größerer Zahl nicht möglich gewesen sein soll.

Damit steht der Klägerin, nachdem seitens der Beklagten binnen der vereinbarten Wochenfrist Einwendungen nicht erhoben worden sind, zunächst die geforderte Vergütung für die Überlassung von Gitterboxen für die Monate Mai und Juni 2020 zu.

Insoweit ist der geforderte Verzugszins gemäß der Vereinbarung, nach der die Miete im Voraus bis zu 14. Werktag des Monats zu entrichten ist, gerechtfertigt.

Nachdem die Beklagte weitere Zahlungen abgelehnt hatte, war die Klägerin auch zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Beklagte hatte daraufhin innerhalb von 14 Tagen Gitterboxen in der überlassenen Anzahl an die Klägerin heraus zu geben. Da das nicht geschah, ist die Beklagte gemäß der getroffenen Vereinbarung verpflichtet, den marktüblichen Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der eingeklagten Höhe zu zahlen, das sind die geforderten 203.461,68 EUR.

Entsprechend dem zuvor Gesagten kann die Beklagte dem nicht entgegenhalten, die Klägerin habe 4.257 ihrer (der Beklagten) Gitterboxen an sich gebracht. Auch dafür fehlen hinreichend konkrete Anhaltspunkte.

Nachdem die Aufforderung zur Rückgabe am 18.06.2020 erfolgte, ist insoweit unter Berücksichtigung der vorgenannten14- tägigen Frist ein Verzug nach Ablauf dieser Frist anzunehmen, so dass Verzugszinsen im eingeklagten Umfang zuzusprechen sind.

Die Klägerin kann ferner 178,50 EUR von der Beklagten gemäß Rechnung vom 14.05.2020 für einen durchgeführten Transport verlangen. Zinsen hierauf stehen der Klägerin aufgrund des Verzug der Beklagten im verlangten Umfang zu.

Mahn- und Inkassokosten kann die Klägerin nicht geltend machen. Da nicht konkret dargelegt ist, wann genau diese angefallen sein sollen, ist auch nicht festzustellen, dass sie vor dem 15.06.2020 entstanden sind. Nach diesem Zeitpunkt waren aber weder Mahnungen noch gar die Einschaltung eines Inkassobüros sachgerecht, da der Geschäftsführer der Beklagten an diesem Tag weitere Zahlungen ausdrücklich abgelehnt hatte.

Da insgesamt davon auszugehen ist, dass die Klägerin ihre vertraglichen Pflichten erfüllt hat, ist die auf Rückzahlung geleisteter Zahlungen und Schadensersatz gerichtete Widerklage insgesamt nicht gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 281 Abs. 3 S. 2, 709 S. 1 ZPO.

Büddefeld

Handelsrichterin Kracht ist wegen Ortsabwesenheit an der Unterschrift gehindert. Büddefeld

Handelsrichter Erdmann ist wegen Ortsabwesenheit an der Unterschrift gehindert. Büddefeld 0202 498 3508

Verkündet am 03.11.2023 08.11.2023, Mariadas (Justizbeschäftigte)

Protokoll

Folgende Dokumente wurden durch **Andrea Mariadas** untrennbar verbunden:

0202 498 3508

Blatt	Dokumentname	Originalname	Тур
940	Verkündungsprotokoll	Protokollaufruf erst. am	Protokollp
		03.11.2023	
		09_38_28.docx	
940.A	Verkündungsvermerk	Verkündungsvermerk.pd	Verfügungp
		f	

Die untrennbare Verbindung wurde am 08.11.2023 um 13:30 Uhr erstellt.

Öffentliche Sitzung

Wuppertal, 03.11.2023

der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts

Geschäfts-Nr.:

12 O 25/21

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Büddefeld als Vorsitzender

0202 498 3508

In dem Rechtsstreit Wupper-Paletten GmbH gegen Paletten-Gigant GmbH

erschienen bei Aufruf:

für die Klägerin niemand,

für die Beklagte niemand.

Es wurde das aus der Anlage ersichtliche Urteil verkündet.

Büddefeld